

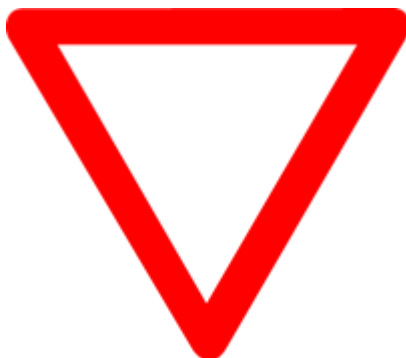
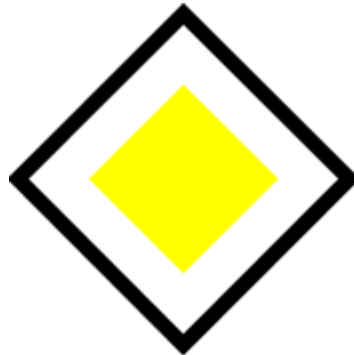


Arbeitshilfe

Vortritt

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.03.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	3
1.1	Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958	3
1.2	Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13.11.1962.....	3
1.3	Signalisationsverordnung (SSV) vom 5.9.1979.....	4
2.	Grundsätze.....	6
2.1	Allgemeines.....	6
2.2	Rechtsvortritt	6
2.3	Stop-Strassen.....	7
2.4	Trottoirüberfahrten	7
2.5	Falsche (fehlerhafte) Vortrittssignalisationen	9
3.	Signalisation	10
4.	Markierung.....	10
5.	Vorgehen/Ablauf	11
5.1	Gemeindestrassen.....	11
5.2	Kantonsstrassen.....	11
6.	Kontaktstellen.....	11

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und –sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958

Art. 36 Einspuren, Vortritt

² Auf Strassenverzweigungen hat das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt. Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen. Vorbehalten bleibt die Regelung durch Signale oder durch die Polizei.

1.2 Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962

Art. 14 Ausübung des Vortritts

¹ Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern. Er hat seine Geschwindigkeit frühzeitig zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten.

² Der Vortrittsberechtigte hat auf Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen, welche die Strassenverzweigungen erreichten, bevor sie ihn erblicken konnten.

³ Dem vortrittsberechtigten Verkehr in parallelen Kolonnen ist der Vortritt auch zu lassen, wenn die nähere Kolonne stillsteht.

⁴ Führer motorloser Fahrzeuge, Radfahrer, Reiter sowie Führer von Pferden und andern grösseren Tieren sind den Motorfahrzeugführern beim Vortritt gleichgestellt.

⁵ In nicht geregelten Fällen, zum Beispiel wenn auf einer Verzweigung zugleich aus allen Richtungen Fahrzeuge eintreffen, haben die Führer besonders vorsichtig zu fahren und sich über den Vortritt zu verständigen.

Art. 15 Besondere Fälle des Vortritts

¹ Ändert die Hauptstrasse die Richtung und münden zugleich Nebenstrassen ein, so hat der Fahrzeugführer, der aus der Hauptstrasse in eine Nebenstrasse fährt, nur dem Gegenverkehr auf der Hauptstrasse den Vortritt zu lassen.

² Münden am gleichen Ort zwei oder mehr Strassen mit dem Signal «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02) in eine Strasse mit Vortrittsrecht ein, so haben die Benützer der einmündenden Strasse unter sich den Rechtsvortritt zu beachten.

³ Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garagenausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- und Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren. Ist die Stelle unübersichtlich, so muss der Fahrzeugführer anhalten; wenn nötig, muss er eine Hilfsperson beiziehen, die das Fahrmanöver überwacht.

Art. 16 Vortrittsberechtigte Fahrzeuge

¹ Den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität und Polizei, die sich durch Blaulicht und Wechselklanghorn ankündigen, müssen alle Strassenbenützer den Vortritt lassen, auch bei Verkehrsregelung durch Lichtsignale.

² Wenn es zur sofortigen Freigabe der Fahrbahn unerlässlich ist, müssen die Fahrzeugführer mit der gebotenen Vorsicht auf das Trottoir ausweichen.

³ Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur gebraucht werden, solange die Dienstfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können.

Art. 40 Radwege und Radstreifen

¹ Die Radfahrer haben den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg oder Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen.

⁴ Ausserhalb von Verzweigungen, z. B. bei Einfahrten zu Liegenschaften, müssen Führer anderer Fahrzeuge beim Überqueren von Radwegen oder Radstreifen den Radfahrern den Vortritt lassen.

⁵ Verläuft ein Radweg in einem Abstand von nicht mehr als 2 m entlang einer Fahrbahn für den Motorfahrzeugverkehr, gelten bei Verzweigungen für die Radfahrer die gleichen Vortrittsregeln wie für die Fahrzeugführer der anliegenden Fahrbahn. Die Motorfahrzeugführer der anliegenden Fahrbahn haben beim Abbiegen den Radfahrern den Vortritt zu gewähren.

Art. 41 Fusswege, Trottoirs

² Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen.

Art. 41b Kreisverkehrsplätze

¹ Vor der Einfahrt in einen Kreisverkehrsplatz (Signal 2.41.1 in Verbindung mit Signal 3.02) muss der Führer die Geschwindigkeit mässigen und den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen.

Art. 45 Strassenbahnen

² Die Strassenbahn hat den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität und Polizei, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, den Vortritt zu lassen. Fährt sie auf der Nebenstrasse, so hat sie den Fahrzeugen auf der Hauptstrasse den Vortritt zu gewähren.

Art. 47 Überschreiten der Fahrbahn

² Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.

⁵ Ausserhalb von Fussgängerstreifen haben die Fussgänger den Fahrzeugen den Vortritt zu lassen.

Art. 50a Verwendung als Verkehrsmittel

² Die Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten müssen die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anpassen. Insbesondere müssen sie auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Beim Überqueren der Fahrbahn dürfen sie nur im Schritttempo fahren.

1.3 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5.9.1979

Art. 22b Begegnungszone

¹ Das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

Art. 22c Fussgängerzone

¹ «Fussgängerzonen» (2.59.3) sind den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schritttempo gefahren werden; die Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vortritt.

Art. 36 Signale «Stop» und «Kein Vortritt»

¹ Das Signal «Stop» (3.01) verpflichtet den Führer anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren.

² Das Signal «Kein Vortritt» (3.02) verpflichtet den Führer, den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren.

- ⁴ Die Signale stehen am rechten Fahrbahnrand kurz vor Verzweigungen. Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung werden die Signale in der Regel links wiederholt.
- ⁵ Müssen die Signale um mehr als 10 m zurückverlegt werden, wird der Abstand auf der «Distanztafel» (5.01) vermerkt.
- ⁶ Die Signale können von der Behörde auf Feldwegen, Radwegen, auf Fabrik-, Hof- oder Garagenausfahrten, Ausfahrten von Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen angebracht werden, wenn dies zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse (Art. 15 Abs. 3 VRV) geboten ist.
- ⁷ Das Signal «Stop» darf nur an Stellen angebracht werden, wo infolge fehlender Sicht ein Halt unerlässlich ist. Bei Bahnübergängen ist die Bewilligung des Bundesamtes erforderlich.
- ⁸ Die Signale «Stop» und «Kein Vortritt» können vor Verzweigungen vorsignalisiert werden auf Hauptstrassen, deren Vortritt zugunsten einer andern Hauptstrasse aufgehoben wird. Die Signale mit beigefügter «Distanztafel» (5.01) stehen am rechten Fahrbahnrand, ausserorts 150 - 250 m, innerorts etwa 50 m vor der Verzweigung. Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung werden die Signale in der Regel links wiederholt.

Art. 37 Hauptstrasse

- ¹ Das Signal «Hauptstrasse» (3.03) kennzeichnet Strassen mit Vortritt und zeigt dem Führer an, dass auf den folgenden Verzweigungen der gesetzliche Rechtsvortritt aufgehoben ist. Auf solchen Strassen gelten die besonderen Verkehrsregeln für Hauptstrassen (z. B. Art. 19 VRV).
- ² Das Signal «Hauptstrasse» steht bei deren Beginn und wird innerorts kurz vor, ausserorts kurz nach der Verzweigung wiederholt. Es kann bei unbedeutenden Verzweigungen fehlen.
- ³ Für die Kennzeichnung von Hauptstrassen, welche die Richtung ändern, gilt Art. 65 Abs. 1.

Art. 38 Ende der Hauptstrasse

- ¹ Das Signal «Ende der Hauptstrasse» (3.04) zeigt an, dass der Vortritt aufgehoben ist und bei Verzweigungen wiederum der gesetzliche Rechtsvortritt (Art. 36 Abs. 2 SVG) gilt.
- ² Das Signal «Ende der Hauptstrasse» steht am rechten, auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung in der Regel am rechten und linken Fahrbahnrand kurz vor der Verzweigung. Es wird zusätzlich als Vorsignal mit «Distanztafel» (5.01) aufgestellt, ausserorts 150 - 250 m, innerorts etwa 50 m vor der Verzweigung.

Art. 39 Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt

- ¹ Das Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» (3.05) zeigt dem Führer auf Nebenstrassen an, dass er bei der nächsten Verzweigung vortrittsberechtigt ist. Folgen sich mehrere Verzweigungen in kurzen Abständen, kann die Länge der Strecke, auf der der Führer vortrittsberechtigt ist, auf beigefügter Zusatztafel «Streckenlänge» (5.03) angegeben werden.
- ² Innerorts kann das Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» fehlen, wo der Führer rechtzeitig erkennen kann, dass den von rechts einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist, z. B. aufgrund der Signale «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02), der Haltelinie (6.10) oder der Wartelinie (6.13).

Art. 40 Verzweigung mit Rechtsvortritt

- ¹ Das Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» (3.06) kündigt auf Nebenstrassen eine Verzweigung an, bei der der gesetzliche Rechtsvortritt gilt.
- ² Das Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» wird nur aufgestellt:
- wenn der Führer die von rechts einmündende Strasse nicht rechtzeitig erkennen kann;
 - wenn nach mehreren Verzweigungen, die mit dem Signal «Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt» (3.05) versehen sind, eine Verzweigung folgt, bei der der gesetzliche Rechtsvortritt gilt.

Art. 42 Vortritt bei Fahrbahnverengungen

¹ Das Signal «Dem Gegenverkehr Vortritt lassen» (3.09) verpflichtet den in Richtung des roten Pfeils fahrenden Führer bei Fahrbahnverengungen, dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen. Die Wartepflicht gilt nicht für einspurige Fahrzeuge, deren Führer erkennen können, dass die verengte Fahrbahn ein gefahrloses Kreuzen zulässt. Am andern Ende der Verengung steht das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr» (3.10).

² Das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr» (3.10) zeigt dem in Richtung des weissen Pfeils fahrenden Führer bei Fahrbahnverengungen an, dass er weiterfahren darf und entgegenkommende mehrspurige Fahrzeuge wartepflichtig sind. Befinden sich diese bereits in der Verengung, muss er warten.

Art. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Signalen

¹ Die den Signalen «Stop» (3.01) und «Kein Vortritt» (3.02) und «Hauptstrasse» (3.03) beigefügte Zusatztafel «Richtung der Hauptstrasse» (5.09) zeigt den Verlauf einer die Richtung ändernden Hauptstrasse an. In Verbindung mit den Signalen «Stop» und «Kein Vortritt» kündigt sie dem Führer auf der Strasse, deren Vortritt aufgehoben ist, an, dass er den Fahrzeugen den Vortritt lassen muss, die auf der Hauptstrasse verbleiben oder diese verlassen. Der breite Strich stellt die Hauptstrasse dar.

2. Grundsätze

2.1 Allgemeines

Bei allen Einmündungen in eine Hauptstrasse ist von Gesetzes wegen der Vortritt aufgehoben und muss entsprechend signalisiert werden. Es handelt sich hier um die Sichtbarmachung einer bestehenden Vorschrift, weshalb keine Verfügung der Behörde notwendig ist.

Das Aufstellen von Vortrittssignalen bei Ausfahrten etc. ist ebenfalls die Sichtbarmachung einer bestehenden Vorschrift und braucht deshalb nicht verfügt zu werden.

Es ist unzulässig, eine Vortrittsregelung zu signalisieren, die einer gesetzlichen Vortrittsregelung zuwiderläuft.

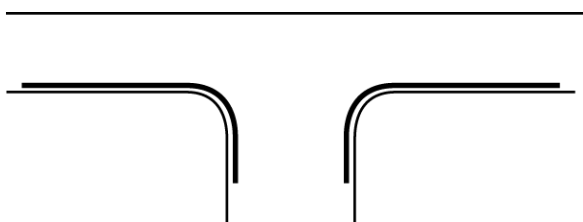
2.2 Rechtsvortritt

Nach Möglichkeit soll innerorts auf Nebenstrassen der Rechtsvortritt gelten. Es ist dies ein Beitrag zur allgemeinen Verkehrsberuhigung.

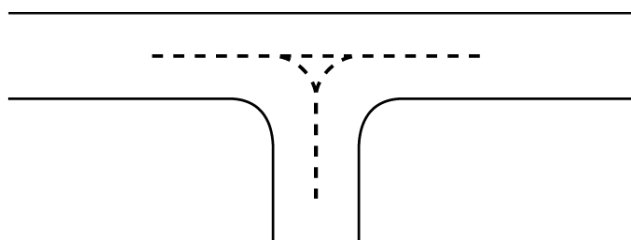
Der Rechtsvortritt soll von den Fahrzeugführern rechtzeitig wahrgenommen werden können.

Die Strassen einer Verzweigung mit Rechtsvortritt sollten möglichst gleichartigen Charakter aufweisen (Bedeutung, Fahrbahnbreite).

Nötigenfalls kann eine Randlinie gemäss Skizze den Rechtsvortritt verdeutlichen.



In speziellen Fällen kann ein «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» gemäss Norm VSS 40 851 angewendet werden.



Weitere Massnahmen zur Steigerung der Wahrnehmbarkeit sind

- Gestaltung des angrenzenden Raums
- Verdeutlichung des Fahrbahnrandverlaufs oder
- Anhebung des gesamten Verzweigungsbereichs im Sinn eines vertikalen Versatzes.

2.3 Stop-Strassen

Stop-Strassen sind nur anzuordnen, wo die Sichtweiten ungenügend oder erst im letzten Augenblick genügend sind.

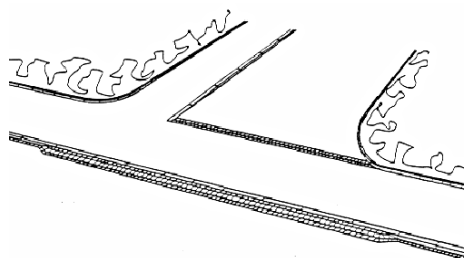
Stop-Strassen sind in der Regel anzuordnen, wenn eine genügende Sichtweite nur mit einem Verkehrsspiegel erreicht werden kann.

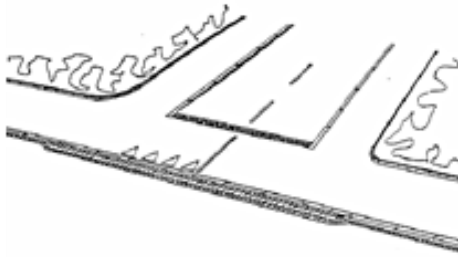
Stop-Strassen können in Ausnahmefällen als «Einzelobjekt» bei Einmündungen in sonst vortrittsberechtigten Nebenstrassen signalisiert werden.

2.4 Trottoirüberfahrten

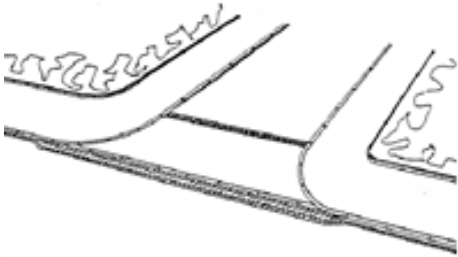
Wer bei Einmündungen über ein Trottoir fahren muss, ist gegenüber den Benützern des Trottoirs und den Verkehrsteilnehmern auf der Querstraße immer vortrittsbelastet.

Trottoirüberfahrt



Keine Trottoirüberfahrten

Die Wartelinie (6.13) und die ununterbrochene Längslinie (6.12) sind wegzulassen.



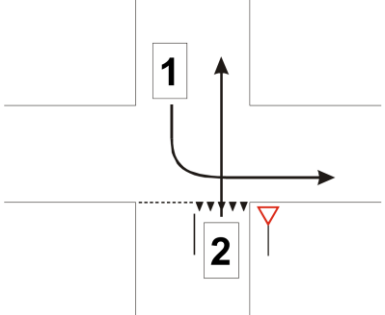
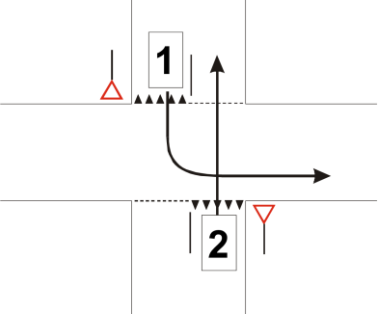
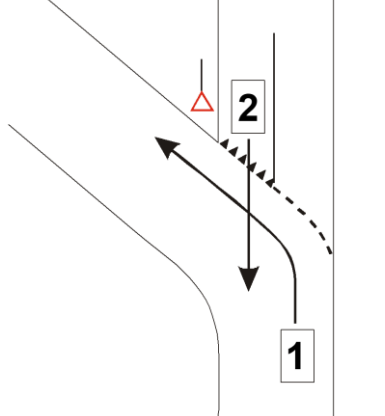
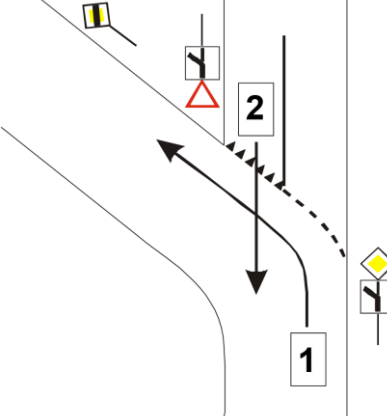
Die bauliche Ausgestaltung oder Markierung des Einmündungstrichters ist wegzulassen.



Auf die Verbreiterung des Trottoirs im Bereich der Querung der einmündenden Strasse ist zu verzichten.

2.5 Falsche (fehlerhafte) Vortrittssignalisationen

Aufgrund des Gesetzes sind linksabbiegende Fahrzeuge gegenüber entgegenkommenden Fahrzeugen vortrittsbelastet. Dies ist mitzuberücksichtigen, um verfängliche Signalisationen zu vermeiden.

Verfängliche Vortrittssignalisation	Korrekte Vortrittssignalisation
 <p>Fahrzeug 2 ist gegenüber Fahrzeug 1 vortrittsberechtigt! Die Signalisation ist jedoch verfänglich.</p>	 <p>Fahrzeug 2 ist gegenüber Fahrzeug 1 immer noch vortrittsberechtigt, jedoch ist die Signalisation nicht mehr verfänglich.</p>
 <p>Fahrzeug 2 ist gegenüber Fahrzeug 1 vortrittsberechtigt! Die Signalisation ist jedoch verfänglich.</p>	 <p>Fahrzeug 1 ist jetzt gegenüber Fahrzeug 2 vortrittsberechtigt, jedoch ist die Signalisation nicht mehr verfänglich.</p>

3. Signalisation

Alle Vortrittssignale sind in stark retroreflektierender Ausführung HIP (High Intensity Prismatic) aufzustellen.

Die Signalgrössen sind gemäss Anhang 1 SSV zu wählen:

1. Dreieckige Signale (3.02, 3.05 – 3.08)

	Grossformat	Zwischenformat	Normalformat	Kleinformat
Seitenlänge	150 cm	120 cm	90 cm	60 cm

2. Signal «Stop» (3.01)

Durchmesser, über parallele Seiten gemessen	–	90 cm	60 cm	50 cm
---	---	-------	-------	-------

3. Quadratische Signale (3.03, 3.04, 3.10)

Seitenlänge	90 cm	70 cm	50 cm	35 cm
-------------	-------	-------	-------	-------

4. Signal «Dem Gegenverkehr Vortritt lassen» (3.09)

Durchmesser	-	90 cm	60 cm	40 cm
-------------	---	-------	-------	-------

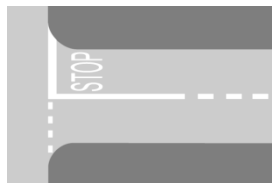
5. Signale 3.20–3.25

Masse und Ausgestaltung richten sich nach Eisenbahnrecht
--

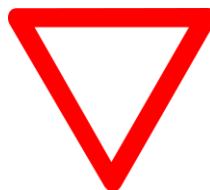
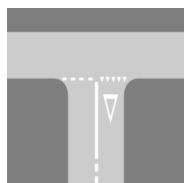
4. Markierung

Die Wartelinie resp. die Haltelinie sind in jedem Fall anzubringen. Das Vortrittssignal ohne Markierung ist nur vorübergehend (Baustelle, schneebedeckte Fahrbahn) gültig.

Haltelinie



Wartelinie



Die Markierung von Halte-, Warte- und Führungslinien darf erst ausgeführt werden, wenn die entsprechende Signalisation aufgestellt ist.

5. Vorgehen/Ablauf

Die Prozesse werden in der Arbeitshilfe «Verkehrsordnungen und ihr Signalisation» (siehe Webseite des Tiefbauamts des Kantons Bern) eingehend beschrieben. Nachfolgend werden daher nur die wichtigsten Punkte dazu genannt.

5.1 Gemeindestrassen

Die zuständige Gemeindebehörde verfügt die Vortrittsregelung auf Verzweigungen Gemeindestrasse/ Gemeindestrasse und Gemeindestrasse/Privatstrasse.

Anschliessend ist ein Gesuch um Zustimmung an den zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamts des Kantons Bern (TBA) unter Beilage eines Auszugs des Beschlussprotokolls und eines Situationsplans mit eingezeichneten Signalstandorten einzureichen.

Nach Prüfung des Gesuchs durch das TBA wird der Entscheid der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich mitgeteilt.

Nachdem die Zustimmung des TBA vorliegt, muss die Massnahme durch die zuständige Gemeindebehörde innerhalb von drei Monaten mit Rechtsmittelbelehrung im entsprechenden Amtsanzeiger publiziert werden. Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen müssen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs auch im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden, wenn es um Massnahmen auf Strassen von grosser Bedeutung geht, welche z. B. vor allem als Transitstrassen von einem Grossteil Auswärtiger benützt werden, oder bei Verkehrsmassnahmen von überregionaler Bedeutung.

Nach Ablauf der ungenutzten Beschwerdefrist veranlasst die Gemeinde das Aufstellen der entsprechenden Signale.

Die Kosten für die Signalisation trägt die Gemeinde.

5.2 Kantonsstrassen

Gesuche für Vortrittsregelungen an Verzweigungen Kantonsstrasse/Gemeindestrasse sind an den zuständigen Oberingenieurkreis des TBA zu richten.

Der Entscheid des TBA wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Im Fall eines positiven Entscheids verfügt das TBA die Vortrittsregelung mit Rechtsmittelbelehrung je einmal im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Amtsanzeiger.

Nach Ablauf der Einsprache- und einer allfälligen Beschwerdefrist veranlasst das TBA das Aufstellen der entsprechenden Signale.

Die Kosten für die Signalisation gehen zu Lasten des Kantons.

6. Kontaktstellen

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim zuständigen Oberingenieurkreis:

<https://www.bvd.be.ch/de/start/ueber-uns/tiefbauamt/kontakte-tiefbauamt-kontaktformular.html>